

TOP 6: Vorberatung der Stellungnahmen des MLR und des UM und von Hinweisen des MVI zur Teilfortschreibung des Regionalplans Erneuerbare Energien

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die Behandlung der nicht interministeriell abgestimmten Stellungnahmen des Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) und des Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) sowie der Hinweise des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (MVI) entsprechend der Beratungs- und Abwägungsergebnisse des Planungsausschusses zu beschließen.

Sachverhalt

1 Hinweise des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

Die Hinweise des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (MVI), die am 20. Juni 2013 per Mail eingegangen sind behandeln den Umgang mit der verspätet und nicht als offiziell abgestimmten Stellungnahme der Landesebene eingegangenen Stellungnahmen des Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) und des Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) und der noch ausstehenden Stellungnahme des MVI in Bezug auf den Satzungsbeschluss sowie die Dokumentation und Begründung der vorgenommenen Flächenänderungen:

„einem Satzungsbeschluss steht eine noch ausstehende Stellungnahme formal nicht entgegen. Allerdings können aus der noch ausstehenden Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur keine Rückschlüsse auf die Genehmigungsfähigkeit des Teilregionalplans Erneuerbare Energien gezogen werden.

Bereits vorliegende Stellungnahmen sind jedenfalls auszuwerten und in die Abwägung einzustellen.

Bei einer kursorischen Durchsicht der mit der Einladung zur Sitzung des Planungsausschusses am 12.06.2013 übersandten Unterlagen zur Teilfortschreibung Erneuerbare Energien ist aufgefallen, dass einige der geplanten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in ihrem Zuschnitt verändert werden sollen. Wir gehen davon aus, dass dies erfolgt, um entgegenstehende gewichtige Belange zu berücksichtigen, und dies aus den Unterlagen ersichtlich wird.

Auch im Vorranggebiet Falkenberg sollen bisher als Vorranggebiet vorgesehene Flächen entfallen, andere hinzukommen. Dieses geplante Vorranggebiet liegt vollständig in einem als Ziel der Raumordnung festgelegten Schutzbedürftigen Bereich für Erholung. Diese Festlegung steht nach Ihren Ausführungen in den Erläuterungen zum Planungskonzept der Errichtung von Windkraftanlagen entgegen. Somit können die Flächen, die nun nicht mehr als Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen vorgesehen sind, von der betreffenden Kommune nur noch dann in ihre Windkraftplanungen einbezogen werden, wenn eine Zielabweichung zugelassen werden kann. Für die Herausnahme dieser Flächen bedarf es daher einer stichhaltigen Begründung. Aus dem Entwurf der Synopse, Stand 12.06.2013, die Grundlage für die Entscheidung über die vorgetragenen Anregungen und Bedenken und für den Satzungsbeschluss sein soll, ist nicht erkennbar, aus welchen Gründen Flächen entfallen bzw. hinzukommen sollen. Die Synopse ist entsprechend zu ergänzen.

Da die zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete nicht in der Raumnutzungskarte sondern in einer topographischen Karte erfolgen soll, möchte ich nochmals auf Folgendes hinweisen: Beim Satzungsbeschluss muss sichergestellt sein, dass den Entscheidenden eine Gesamtbeurteilung der Planungssituation möglich ist. Hierzu muss die Raumnutzungskarte vor und in der Sitzung aushängen und es muss bei der Beratung über die Teilfortschreibung ausdrücklich auf die Karte hingewiesen werden. Dieses Vorgehen muss z.B. im Sitzungsprotokoll dokumentiert werden.“

(Mail des MVI vom 20.06.2013).

1.1 Bewertung der Verbandsverwaltung

Die Gründe – entgegenstehende Belange – für die Verkleinerung bzw. Änderung der Gebietsabgrenzung einzelner Flächen ergeben sich aus der Präsentation im Planungsausschuss am 12. Juni 2013 (s. Folie 38).

Der Regionalverband stellt seine Zustimmung in einem Zielabweichungsverfahren für eine mögliche Vergrößerung des Vorranggebiets „Falkenberg“ (38) in Aussicht, sollte sich die militärische Richtfunkstrecke oder die Tallage ändern und die VVG Rosenstein als Träger der Flächennutzungsplanung eine Ausweisung beabsichtigen.

In den Vorranggebieten „Königsbronn/ Ebnat“ (26) und „Oberkochen“ (27) ergeben sich keine Änderungen der Flächenabgrenzungen aufgrund der formellen Anhörung.

Die Synopse wird um die Präsentations-Folien aus der Vorberatung zum Satzungsbeschluss im Planungsausschuss vom 12. Juni 2013 als Anhang ergänzt.

2 Stellungnahme des Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) und des Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR)

Die nachgereichten Stellungnahmen der Ministerien zur formellen Anhörung gem. § 12 LPlG zur Teilfortschreibung Erneuerbare Energien werden in der folgenden Tabelle als Ergänzung zu DS 27 PA/2013, Anlage 3 behandelt.

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
A.2.1-1	Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) (17.06.2013)	Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz schließt sich den Stellungnahmen der Regierungspräsidien Stuttgart und Tübingen (Landesbetrieb Forst BW) zu den Belangen der Landwirtschaft, des Forstes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege - mit Ausnahme der Ausführungen in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart unter Pos. II, Abteilung Landwirtschaft, dort unter der Überschrift "Eingriffsausgleich (naturschutzrechtlich und forstrechtlich)" - an und nimmt zu dem Teilfortschreibungsentwurf des Regionalverbands Ostwürttemberg ergänzend wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme		
A.2.1-2	Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) (17.06.2013)	<p>I. Plansätze</p> <p>In den Plansätzen werden insgesamt 20 Vorranggebiete mit einer Fläche von ca. 3.500 ha für den Bau und den Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen festgesetzt. Davon wird bei 13 Vorranggebieten auf artenschutzrechtliche Restriktionen hingewiesen, wonach eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden kann. Der Regionalverband verkennt hierbei, dass auf der Ebene des Regionalplanes eine Vorabschätzung zur Betroffenheit von windenergieempfindlichen Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten auf der Grundlage vorhandener Artendaten erforderlich ist. Sofern bereits die vorhandenen Daten und Erkenntnisse einen unlösbaren Konflikt mit dem Artenschutzrecht aufzeigen, ist die regionalplanerische Festlegung unzulässig. Der generelle Hinweis, dass bei den nachfolgenden Planungen und Genehmigungsverfahren die Belange des Artenschutzes mit der dort notwendigen Tiefenschärfe zu prüfen sei, wird dem nicht gerecht. Auf die näheren Ausführungen unter Ziffer III. 1. wird</p>	<p>Den Planungen liegen umfangreiche Daten der Naturschutzverbände zu Vogel- und Fledermausvorkommen für die Region zugrunde. In der informellen Beteiligung wurden weitere Daten zur Verfügung gestellt, z.B. durch die Naturschutzbehörden. Insgesamt liegt aufgrund der guten Zusammenarbeit mit Verbänden und Verwaltung ein sehr guter Datenbestand vor. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - punktgenaue Daten zu Brutstandorten - Nahrungshabitate, Jagdreviere, Brutvogel-vorkommen, Brutverdacht - Zugkonzentration von Zugvögeln - Regionale und überregionale Rastgebiete - Fledermausvorkommen <p>Diese Daten wurden gemäß den Ergebnissen des Scopings (14.09.2011) der „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von</p>	Keine Anpassung erforderlich	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
A.2.1-3	Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) (17.06.2013)	<p>verwiesen.</p> <p>II. Erläuterungen zum Planungskonzept</p> <p>Kriterienkatalog Teilfortschreibung Erneuerbare Energien Ziffer 4</p> <p>Die Landschaftsschutzgebiete werden von einer Überplanung mit Vorranggebieten vorsorglich ausgeschlossen. Allerdings ist der Hinweis unter "Sonstiges/Anmerkung", wonach eine "Abschichtung in nachgelagerte Planungsverfahren (regelmäßig Änderungen von Schutzgebietsverordnungen erforderlich)" stattfindet, irreführend. Es wird darauf hingewiesen, dass eine regionalplanerische Festlegung nicht erfolgen darf, soweit die entgegenstehenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen nicht aufgehoben oder geändert wurden.</p>	<p>Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ (LUBW 2012) und der Einschätzung von Artenschutz-Experten (z.B. durchgeführtes Expertengespräch, 26.04.2012) eingearbeitet. Bereiche mit auf regionaler Ebene erkennbaren unlösbaren Konflikten wurden nicht weiterverfolgt, entsprechende Konflikte wurden somit im Vorfeld ausgeräumt. S. dazu Kriterienkatalog, Stellungnahme Regierungspräsidium Stuttgart, Naturschutz (A.1.1-39); Stellungnahme ANO (C.1). Es verbleiben jedoch lösbare, aber bestehende Konflikte, auf welche sich die in der Begründung zu den Plansätzen formulierten Hinweise beziehen.</p> <p>Kenntnisnahme, widerspricht Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (s. A.2.2-9)</p> <p>Die Landschaftsschutzgebietsverordnungen wurden überprüft. Aufgrund der Ergebnisse aus dem Scoping, Einschätzungen der Naturschutzverwaltungen und der regelmäßig widersprechenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen wurden keine regionalplanerischen Festlegungen in Landschaftsschutzgebieten vorgenommen.</p>	Keine Anpassung erforderlich	
A.2.1-4	Ministerium für ländli-	III. Umweltbericht vom 27. Juli 2012			

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
A.2.1-5	<p>chen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) (17.06.2013)</p> <p>Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR)</p>	<p>1. Artenschutz (Ziffer 3.6 und Anhang 1)</p> <p>Auf der Seite 71 wird darauf hingewiesen, dass der Artenschutz in der Regionalplanung zu berücksichtigen ist. Auf Seite 72 und in Anhang 1 wird aber ausgeführt, dass es aufgrund des regionalen Untersuchungsmaßstabs sowie der zeitlichen Dimension sinnvoll ist, eine weitergehende Prüfung auf die untergeordnete Planungs- und Genehmigungsebene abzuschichten.</p> <p>Der Grundsatz der Konfliktbewältigung gebietet es, auftretende Konflikte bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu lösen oder ggf. mit entsprechender Begründung auf die nachfolgende Plan- bzw. Genehmigungsebene zu verlagern. Auf der Ebene des Regionalplans ist daher eine überschlägige Prognose zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten erforderlich. Nutzungen, die bereits erkennbar artenschutzrechtlich unzulässig sind, können nicht Grundlage regionalplanerischer Festlegungen werden. Insofern sind regionalplanerische Festlegungen, die in ihrer Umsetzung in einem unauflösbaren Konflikt zum Artenschutzrecht stehen würden, unzulässig (vgl. Ziffer 4.2.5.1 des Windenergieerlasses vom 9. Mai 2012). In den übrigen Fällen, in denen der Konflikt grundsätzlich beherrschbar erscheint, muss auf der Ebene der Regionalplanung keine abschließende Beurteilung oder Lösung des Konflikts gefunden werden; dies kann auf nachgeordneten Planungs- oder Genehmigungsebenen erfolgen.</p> <p>Es bedarf folglich weitergehender naturschutzfachlicher Ausführungen zu Art und Umfang möglicher Betroffenheiten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten sowie zu den - im jeweiligen Vorranggebiet - erforderlichen, möglichen und durchführbaren artenbezogenen</p>	<p>Dem Regionalverband wurden umfassende Daten zu Vogel- und Fledermausvorkommen durch die Naturschutzverbände zur Verfügung gestellt (s.o.), die im Umfang die Daten des Landes Baden-Württemberg deutlich übertreffen. Anhand dieser Daten, den Informationen durch die Naturschutzbehörden auf Basis von Expertengesprächen wurden überschlägige Prognosen gemäß den Hinweisen der LUBW vorgenommen und Bereiche mit unlösbaren Konflikten aus der Planung genommen.</p> <p>Das hier geforderte Vorgehen hat somit umfanglich stattgefunden. Eine weitere Dokumentation erfolgt in den überarbeiteten Erläuterungen zum Planungskonzept.</p> <p>S. dazu Kriterienkatalog, Stellungnahme Regierungspräsidium Stuttgart, Naturschutz (A.1.1-39); Stellungnahme ANO (C.1).</p> <p>Eine entsprechende Prüfung der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV hat stattgefunden. Generell ist von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos innerhalb eines artspezifischen Radius um bekannte Brutstandorte wind-</p>	<p>Keine Anpassung erforderlich</p> <p>Präzisierung und ergänzende Erläuterungen im Umweltbericht, Aufnahme in Erläuterungen zu Planungs-</p>	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
	(17.06.2013)	<p>Vermeidungs-, Minimierungs- (z.B. Abschaltalgorithmen) und CEF-Maßnahmen. Außerdem ist darzulegen, ob ggf. in eine artenschutzrechtliche Ausnahmelage hinein geplant werden muss und werden kann. Nur wenn aufgrund einer naturschutzfachlich begründeten prognostischen Beurteilung eine artenschutzkonforme Konfliktlösung im nachgelagerten Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren zu erwarten ist und dies dokumentiert ist, kann eine regionalplanerische Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergienutzung erfolgen.</p>	<p>energieempfindlicher Vogelarten auszugehen. Dieser Vorsorgeabstand wird zwischen den Vorranggebieten Windenergie der Teilfortschreibung Regionalplan Erneuerbare Energien und allen ausreichend verorteten Brutstandorten windenergieempfindlicher Vogelarten eingehalten.</p> <p>Eine Betroffenheit ist auch außerhalb des Vorsorgebereichs im Einzelfall möglich (Flugkorridore, regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate innerhalb eines artspezifischen Prüfbereichs). Da auf der regionalplanerischen Ebene noch keine genauen Angaben über Art und Umfang der Baumaßnahmen (u.a. Lage der Anlage und Zuwegung) sowie dem Betrieb der Windenergieanlagen vorliegen, können diese Belange erst auf der untergeordneten Planungs- bzw. Genehmigungsebene sinnvoll geprüft und ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet werden.</p> <p>Für windenergieempfindliche Fledermäuse wurden die bekannten Quartiere abgefragt und je nach Windenergieempfindlichkeit der Arten bei der Ausweisung von Vorranggebieten berücksichtigt. Nach derzeitigem Kenntnisstand, kann entweder von einer Unerheblichkeit der möglichen Beeinträchtigungen der Quartiere ausgegangen werden oder es können signifikante Kollisionsrisiken voraussichtlich durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.</p>	konzept	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
A.2.1-6	Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) (17.06.2013)	<p>2. FFH-Verträglichkeit (Ziffer 5)</p> <p>Erhebliche Bedenken bestehen im Hinblick auf die Abarbeitung der Natura 2000-Rechtsvorschriften bei den auf den Seite 80 bis 82 aufgelisteten 10 Vorranggebieten, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb des Prüfbereichs (700m) eines Europäischen Vogelschutzgebiets mit windenergieempfindlichen Vogelarten, • innerhalb des 1 km-Prüfbereichs eines FFH-Gebiets mit Fledermausarten, • innerhalb eines 1 km-Radius um FFH-Gebiete mit Lebensraumtypen, die aufgrund ihrer charakteristischen Arten gegenüber Windenergieanlagen potentiell empfindlich sein können und • innerhalb eines 200m-Radius um sonstige FFH-Gebiete. <p>liegen, da bei diesen Vorranggebieten erhebliche Beeinträchtigungen nach dem Umweltbericht (vgl. Seiten 79 und 80) nicht ausgeschlossen werden können. Diese können laut Umweltbericht auch nicht durch die Standortwahl der Anlagen und Zuwegung sowie durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vermieden werden. Vielmehr sei "durch eine FFH-</p>	<p>Hinweise auf zusätzliche Vorkommen von Fledermäusen aus privaten Stellungnahmen müssen auf untergeordneter Planungs- bzw. Genehmigungsebene überprüft werden, da dem Regionalverband zur Beurteilung der Erheblichkeit keine Daten zu diesen Vorkommen von Seiten der Naturschutzbehörde und der Naturschutzverbände vorliegen. Satz 4 gilt entsprechend.</p> <p>Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit hat in der für die regionale Planungsebene erforderlichen Bearbeitungstiefe stattgefunden. Durch den Ausschluss der Gebietskulisse von FFH-Gebieten, Europäischen Vogelschutzgebieten und dem im Windenergieerlass empfohlenen Vorsorgeabstand von 700 m zu Vogelschutzgebieten sind damit für die Vorranggebiete für Windenergienutzung voraussichtlich nicht mit umfangreichen erheblichen Konflikten im Hinblick auf Natura 2000 zu rechnen.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der NATURA 2000-Gebiete kann im Einzelfall dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p>Da auf der regionalplanerischen Ebene noch keine genauen Angaben über Art und Umfang der Baumaßnahmen (u.a. Lage der Anlage und Zuwegung) sowie dem Betrieb der Windenergieanlagen vorliegen, können diese Belange erst auf der untergeordneten Planungs- bzw.</p>	Keine Anpassung erforderlich	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
A.2.1-7	Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) (17.06.2013)	<p>Verträglichkeitsprüfung auf untergeordneter Planungs- bzw. Genehmigungsebene die Verträglichkeit nachzuweisen".</p> <p>Diese Verlagerung der Natura 2000-Verträglichkeits(vor)prüfung auf nachgeordnete Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren reicht jedoch nicht aus. Wenn die Planung geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines FFH- oder Vogelschutzgebietes erheblich zu beeinträchtigen, sind im Rahmen des Verfahrens zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in der Regionalplanung die Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere § 34 BNatSchG, anzuwenden (§ 7 Abs. 6 ROG i.V.m. § 34 Abs. 2 bis 5 BNatSchG) und eine Verträglichkeitsprüfung bzw. eine Vorprüfung durchzuführen.</p> <p>Es bedarf folglich weitergehender naturschutzfachlicher Ausführungen (nach entsprechender Prüfung) und ggf. Untersuchungen zu den - im jeweiligen Vorranggebiet - erheblichen Beeinträchtigungen, den möglichen und durchführbaren Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen und/oder Schutzmaßnahmen sowie ggf. zu der Frage, ob eine Zulassung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG in Betracht kommt. Unter Umständen ist eine Festlegung als Vorranggebiet nicht möglich.</p>	<p>Genehmigungsebene sinnvoll geprüft werden (Abschichtung).</p> <p>Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde im Rahmen des Umweltberichts durchgeführt (s.o.) und entspricht der regionalen Planungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe und den Vorgaben aus dem durchgeführten Scoping. Unterstützend wurden Expertengespräche durchgeführt und die Stellungnahmen der Naturschutzbehörden einbezogen.</p>	Keine Anpassung erforderlich	
A.2.1-8	Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) (17.06.2013)	<p>3. Anhang 1: Vertiefte Betrachtung der Vorranggebiete für Windenergie</p> <p>Bei den folgenden Vorranggebieten wird festgestellt, dass es zu (sehr) erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild kommt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "Eschach/Göggingen": Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild, VRG trotzdem geeignet. 	Die Belange des Landschaftsbildes wurden in verschiedenster Weise in das Planungskonzept und die Abwägung einbezogen (s. Kriterienkatalog). Windenergieanlagen haben jedoch aufgrund ihrer landschaftsüberragenden Form und der technischen Ausführung grundsätzlich deutliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild, was in der Regel zu einer Überformung der Landschaft und somit zu einer Beeinträchtigung	Dokumentation wird in Erläuterungen zum Planungskonzept ergänzt	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
		<ul style="list-style-type: none"> • "Bühler": Sehr erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild, VRG sehr konfliktreich, dennoch festgesetzt. • "Neuler": Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild, VRG konfliktreich, dennoch festgesetzt. • "Schrezheim": Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild, VRG konfliktreich, dennoch festgesetzt. • "Rosenberg": Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild, VRG trotzdem geeignet. • "Ellenberg/Jagstzell": Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild, VRG trotzdem geeignet. • "Dalkingen/Neunheim": Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild, VRG trotzdem geeignet. • "Nonnenholz": Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild, VRG konfliktreich, dennoch festgesetzt. • "Waldhausen/Beuren": Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild, VRG trotzdem geeignet. • "Weilermerkingen/Dehlingen": Sehr erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild, VRG sehr konfliktreich, dennoch festgesetzt. • "Dischingen": Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Land- 	<p>des Landschaftsbildes führt. Vor dem Hintergrund der Windkrafteignung (Windhöufigkeit) und der Konzentration von Windstandorten auf Standorte mit im regionsweiten Vergleich möglichst geringen Konflikten wurde an den ausgewählten Standorten dem Klimaschutz Vorrang vor dem Landschaftsbild eingeräumt.</p> <p>Im Gegensatz dazu wurden wesentlich empfindlichere Standorte, wie z.B. dem Albrauf, der Liaskante, Büchelberger Grat, dem Rieskrater mit dem Ipf oder in Bereichen in Nachbarschaft zu den Vorranggebieten vor einer erheblichen Beeinträchtigung geschützt. Diese Standorte wurden anhand von Einzelfallprüfungen, Experteneinschätzungen und Sichtbarkeitsanalysen ermittelt. Hier wurde aufgrund der besonderen Wertigkeit der Landschaft, das Landschaftsbild vorrangig gegenüber der Windenergie behandelt.</p> <p>Der Windenergie wurde nicht generell Vorrang eingeräumt, sondern es konnte ein abgewogenes regionsweites Konzept vorgelegt werden.</p> <p>Eine weitere Dokumentation erfolgt in den überarbeiteten Erläuterungen zum Planungskonzept.</p>		

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
A.2.1-9	Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR)	<p>schaftsbild, VRG konfliktreich, dennoch festgesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • "Königsbronn/Ebnat": Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild, VRG trotzdem geeignet. • "Oberkochen": Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild, VRG trotzdem geeignet. • "Dettingen/Hürben": Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild, VRG konfliktreich, dennoch festgesetzt. • "Falkenberg": Sehr erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild, VRG sehr konfliktreich, dennoch festgesetzt. <p>Eine Abwägung zwischen den Belangen der Windenergie und dem Landschaftsbild wird bei der Festlegung dieser Vorranggebiete jedoch nicht vorgenommen. Stattdessen wird der Windenergienutzung generell der Vorrang eingeräumt. In der Regionalplanung ist jedoch das Landschaftsbild, das im Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie seinen Erholungswert bewahrt werden soll (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 sowie § 14 Abs. 1 BNatSchG), in der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. Kapitel 4.2.6 und Kapitel 3.2.2.1 des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012). Die Festlegung dieser Vorranggebiete ohne entsprechende (kurze) Abwägung ist daher abwägungsfehlerhaft.</p> <p>IV. Fazit</p> <p>Der Teilregionalplanentwurf ist folglich in den oben genannten Punkten zu überarbeiten.</p>	Kenntnisnahme		

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
	(17.06.2013)				
A.2.2-1	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) (17.06.2013)	Die Landesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, Baden-Württemberg als führende Energie- und Klimaschutzregion zu etablieren. Zentrale Elemente für diese Neuausrichtung bilden das baden-württembergische Klimaschutzgesetz und das integrierte Energie- und Klimakonzept Baden-Württemberg (IEKK). Am 6. November 2012 wurde der Entwurf für ein Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes durch den Ministerrat für die Verbändeanhörung freigegeben. Kern des Gesetzentwurfes ist die Verpflichtung, die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 % und bis zum Jahr 2050 um 90 % zu verringern (Art. 1 § 4 Abs. 1). Nach aktuellem Stand ist damit zu rechnen, dass sich der Landtag im 2. Quartal 2013 mit dem Entwurf für das Klimaschutzgesetz befasst.	Kenntnisnahme		
A.2.2-2	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) (17.06.2013)	Bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien nach Art. 1 § 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfes eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt ausdrücklich auch, wenn es sich bezogen auf den Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt.	Kenntnisnahme		
A.2.2-3	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) (17.06.2013)	Angesichts der besonderen Emissionsstrukturen — als Industriestandort verfügt Baden-Württemberg über einen überdurchschnittlich hohen Energiebedarf und benötigt aufgrund des beschlossenen Ausstiegs aus der Kernenergie, die 2010 noch knapp 50 % des Strom-Mixes gestellt hat, vergleichsweise hohe Ersatzkapazitäten — besteht in Baden-Württemberg ein besonders hohes Handlungserfordernis.	Kenntnisnahme		

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
A.2.2-4	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) (17.06.2013)	Nach Art. 2 des Entwurfes für ein Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden- Württemberg bzw. den darin beabsichtigten Änderungen in § 11 des Landesplanungsgesetzes sind die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg bei den den Regionalplänen zu Grunde liegenden Abwägungsentscheidungen zukünftig ergänzend zu berücksichtigen. § 11 Abs. 8 soll dahingehend ergänzt werden, „dass die Festlegungen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 11 und 12 neu anhand konzeptioneller Überlegungen unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale für die Nutzung Erneuerbarer Energien und Energieeffizienz begründet werden.“	Das Ziel und die Vorgaben des Gesetzes wurden grundsätzlich in den Planungen berücksichtigt. Ein Inkrafttreten des Klimaschutzgesetzes vor Satzungsbeschluss der Teilfortschreibung hätte keine inhaltlichen Änderungen für das Teilfortschreibungsverfahren zur Folge.	Keine Anpassung	
A.2.2-5	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) (17.06.2013)	Im Einzelnen möchten wir zur Teilfortschreibung Regionalplan Ostwürttemberg - Erneuerbare Energien wie folgt Stellung nehmen: zu übergeordneten Themen: Der Grundsatz zur „Nutzung regenerativer Energien zur Stromerzeugung“ (4.2) beschränkt sich in der aktuellen Entwurfsversion auf sehr allgemeine, nicht überprüfbare Zielaussagen. Es wird empfohlen, eine quantitative Konkretisierung vorzunehmen. Ferner wird empfohlen, die Überschrift von Plansatz 4.2 im Hinblick auf den ebenfalls enthaltenen Aspekt der Wärmeerzeugung zu ändern.	Der Regionalverband Ostwürttemberg ist bemüht mit seiner Teilfortschreibung Erneuerbare Energien zu einer zügigen Umsetzung der Ziele der Landesregierung und zur Energiewende beizutragen. Für eine quantitative Zielsetzung, deren Adressat zudem unklar ist, fehlen sinnvolle und vergleichbare Kriterien. Eine Darstellung, welcher Beitrag durch Erneuerbare Energien bei Ausnutzung der Vorranggebiete nur des Regionalplans durch potenzielle Investoren geleistet werden könnte, kann in der Begründung aufgenommen werden.	Ergänzung der Begründung Änderung der Überschrift in „Nutzung erneuerbarer Energien zur Energieerzeugung“	
A.2.2-6	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) (17.06.2013)	zur Windenergie: Die Windenergie an Land (onshore) ist unter den erneuerbaren Energien neben der Wasserkraft die kostengünstigste Technologie zur Strombereitstellung und verfügt über marktnahe Stromgestehungskosten. Mit unter 9 Cent pro Kilowattstunde liegt die durchschnittliche Vergütung für Wind-Strom an Land	Kenntnisnahme		

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
A.2.2-7	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) (17.06.2013)	<p>nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) teilweise erheblich unter denen für die Solar- und Bioenergie sowie die Geothermie. Außerdem gehen Windenergieanlagen über den gesamten Produktlebenszyklus mit geringen Treibhausgasemissionen einher, eine Kilowattstunde Wind- Strom erzeugt nur rund 2 bis 4 % der Treibhausgasemissionen einer Kilowattstunde aus dem Deutschen Kraftwerkspark. Während des Betriebs erzeugen sie keinerlei Schadstoffemissionen (z. B. Staubemissionen, Stickoxide oder Schwefeldioxid), stellen binnen eines Jahres die zur Herstellung benötigte Energie bereit (energetische Amortisationszeit), haben einen moderaten Flächenbedarf und bieten in Form von Bürgerwindrädern zudem gute Möglichkeiten der Teilhabe der Bürger an der Energiewende. Die Windenergie ist somit ein unverzichtbarer Bestandteil der Energiewende. Insofern möchten wir anregen, die positiven Beiträge der Windenergie, insbesondere zum regionalen- (Reduzierung von Schadstoffemissionen) und globalen Klimaschutz (Reduzierung von Treibhausgasemissionen), im Planentwurf gebührend zu erörtern.</p> <p>Im Lichte der Energiewende und vor dem Hintergrund der beschriebenen energie- und klimapolitischen Zielsetzungen und Maßnahmen des Landes begrüßt das Umweltministerium, dass der Regionalverband Ostwürttemberg im intensiven Diskurs mit den Bürgerinnen und Bürgern einen umfangreichen Kriterienkatalog für die Windenergie erarbeitet hat und sich in Form von im Entwurf vorliegenden Vorranggebieten den Herausforderungen der Energiewende stellt. Angesichts der im Windatlas zum Ausdruck kommenden überdurchschnittlich günstigen Verhältnisse für die Windenergie in der Region Ostwürttemberg erscheint die Anzahl von insgesamt 20 Suchräumen für rund 175 regionalbedeutsame Windenergieanlagen</p>	<p>In der Begründung zum Plansatz wird dargestellt, welche CO2-Einsparung im Vergleich zum derzeitigen Strommix des Landes Baden-Württemberg erreicht werden könnte, wenn alle Vorranggebiete mit Windenergieanlagen bebaut sind.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Gegensatz zur informellen Beteiligung im Winter 2011/2012 handelt es sich bei den in der formellen Beteiligung vorgelegten Flächen nicht um sogenannte Suchräume, sondern um ausgearbeitete, konkrete Vorschläge für Vorranggebiete. Damit ist die Einschätzung als „mode-</p>	Ergänzung der Begründung	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
A.2.2-8	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) (17.06.2013)	<p>mit einer Gesamtfläche von über 3.500 ha jedoch eher moderat.</p> <p>Von den 20 Suchräumen unterliegen lediglich zwei Gebiete (Nr. 1 und Nr. 14) keinen wesentlichen, in nachgelagerten Verfahren zusätzlich zu prüfenden Restriktionen (z. B. Luftfahrt und Artenschutz; S. 1-6 „Plansätze“). Angesichts der teilweise wohl notwendigen vertiefenden Prüfung einiger potenzieller Vorranggebiete sollte im weiteren Verfahren sorgfältig darauf geachtet werden, dass für jedes potenzielle Vorranggebiet fundiert dargelegt und dokumentiert wird, falls es als Vorranggebiet nicht weiter verfolgt werden sollte. Außerdem wird vor diesem Hintergrund angeregt, auch die Festlegung von kleinen Gebieten unter 20 ha für raumbedeutsame Windenergieanlagen als Vorranggebiete zu erwägen, zumindest wenn diese über besonders günstige Windverhältnisse verfügen. Erforderlich ist dies insbesondere für solche Gebiete, die der kommunalen Bauleitplanung aufgrund anderer regionalplanerischer Festlegungen nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind.</p>	<p>rat“ obsolet.</p> <p>Sämtliche in der formellen Anhörung vorgelegten Vorranggebiete werden weiterverfolgt. Bei diesen 20 Vorranggebieten handelt es sich um die am wenigsten mit Konflikten belasteten Flächen in der Region, die im Rahmen der umfassenden, mehrstufigen Prüfung identifiziert werden konnten.</p> <p>Die Gebiete unter 20 ha wurden überprüft. Bereiche innerhalb von der Windkraft entgegenstehenden Zielen der Raumordnung wurden auf eine besonders hohe Eignung zur Windenergienutzung insbesondere mit Blick auf die Windhöflichkeit überprüft. Die geeigneten Bereiche wurden als Vorranggebiet festgelegt. S. dazu Kriterienkatalog, Anlage 4 zu DS 21–2012, Erläuterungen zum Planungskonzept.</p> <p>Eingehende Einzelfallprüfungen wurden zudem für die Bereiche durchgeführt, die in der kommunalen Bauleitplanung als Konzentrationszone in Erwägung gezogen wurden und in den Zielen der Raumordnung lagen (s. dazu A.2.2-10)</p>	Keine Anpassung	
A.2.2-9	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) (17.06.2013)	<p>Aus energie- und klimapolitischer Sicht ist eine stärkere Orientierung des erarbeiteten Kriterienkatalogs an die Empfehlungen des Windenergieerlasses vom 9. Mai 2012 wünschenswert. Insbesondere eine Beschränkung der Vorsorgeabstände zu Wohn- und Mischbauflächen sowie zu wohngenutzten Ein-</p>	<p>Die Abstände zu Wohnbebauung gründen auf der Einhaltung der Lärmgrenzwerte und dem Beschluss der Verbandsversammlung, dass jede Art der Wohnnutzung gleichwertig zu behandeln ist. Dieses Vorgehen ist regional abge-</p>	Keine Anpassung	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
A.2.2-10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) (17.06.2013)	<p>zelgebäuden auf das im Windenergieerlass empfohlene Maß (Verzicht auf „erweiterte Mindestabstände“), sowie die eingehende Prüfung der Möglichkeiten von Wind-Vorranggebieten in Landschaftsschutzgebieten und am Albtrauf können dazu beitragen, eine angemessene Windkraftkulisse in der Region Ostwürttemberg zu erlangen.</p> <p>Laut Planunterlagen werden Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) und Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung (PS 3.2.4) von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Bei Letzteren sei in gut begründeten Einzelfällen eine Überlagerung mit Wind-Vorranggebieten möglich. Letztlich ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum eine Überlagerung auf drei Standorten möglich ist, in anderen Fällen jedoch nicht. Aus diesem Grund sollte das Vorgehen insgesamt tragfähig begründet und nachvollziehbar dargelegt werden. Angesichts der flächenhaften Bedeutung dieser Gebietskategorien sowie im Lichte der Energiewende wird darum gebeten, die o.g. Schutzbedürftigen Bereiche bei der Ermittlung von Wind- Vorranggebiete stärker einzubeziehen, vor allem dann, wenn diese laut Windatlas über besonders günstige Windverhältnisse verfügen. Ggf. können auch Kriterien für abweichende Situationen/ Einzelfälle und Zielabweichungsverfahren benannt werden.</p>	<p>stimmt und hat sich auch zur Schaffung von Akzeptanz in der Bevölkerung bewährt. Wurden kürzere Abstände z.B. zu Aussiedlerhöfen gewünscht, wurde diesen z.B. bei der Fläche „Freihof“ (14) entsprochen. Eine Überprüfung des Albtraufs und eine Vorprüfung der Landschaftsschutzgebiete haben stattgefunden.</p> <p>Die Ziele der Raumordnung „Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“, Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung“ und „Regionaler Grünzug“ wurden standortbezogen auf die Verträglichkeit einer Windenergienutzung eingehend überprüft. S. dazu Kriterienkatalog, Anlage 4 zu DS 21–2012, Erläuterungen zum Planungskonzept. Eine weitergehende Erläuterung wird zum Satzungsbeschluss erarbeitet.</p>	Keine Anpassung	
A.2.2-11	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) (17.06.2013)	Bei Ermittlung der Suchräume wurde ein Überlastungsschutz angesetzt (Punkt 7, S. 4 „Erläuterung zum Planungskonzept“), um übermäßige Beeinträchtigungen für Mensch und Tier zu vermeiden. Diesem Vorgehen kann insgesamt nicht gefolgt werden. Eine Überlastung ergibt sich wohl eher aus der im Planentwurf nicht hinreichend beschriebenen konkreten tech-	<p>Zum Umgang mit dem Überlastungsschutz s. Darlegungen in Anlage 4 zu DS 21-2012.</p> <p>Der Regionalplan macht durch die Festlegung von Vorranggebiete Vorgaben für die nachgelagerten Planungen, um die bestmöglichen Standorte zu sichern. Die Standorte können durch</p>	Keine Anpassung	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
A.2.2-12	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) (17.06.2013)	<p>nisch-räumlichen Konstellation des jeweiligen Gebiets als durch das ebenfalls nicht näher definierte Kriterium der „Nachbarschaft“. Insgesamt sind Vorgehen und Merkmale für Herleitung und Bewertung des Überlastungsschutzes somit nicht schlüssig dargelegt. Darüber hinaus werden im Rahmen des Überlastungsschutzes keine Schutzgüter thematisiert, die nicht schon durch die im Kriterienkatalog für die Teilfortschreibung (S. 8 „Erläuterung zum Planungskonzept“) enthaltenen Prüfkriterien abgedeckt wären. Aus den genannten Erwägungen bitten wir um Überarbeitung.</p> <p>Die unter Punkt 14 „Rohstoffe“ genannten Kriterien „beantragtes Gebiet und „ISTE-Flächen“ (S. 18 „Erläuterung zum Planungskonzept“) mit ihren Abstandsgebieten bedürfen einer näheren Erläuterung. Der Windenergieerlass des Landes sieht diesbezüglich keine Abstandsempfehlungen vor. Es wird empfohlen, Herleitung und Namensgebung nicht anhand eines Verbandsnamens vorzunehmen.</p>	<p>die Kommunen erweitert werden. Den Kommunen sollte aber ein Spielraum für die Steuerung auf kommunaler Ebene verbleiben.</p> <p>Bei den genannten Bereichen handelt es sich um mit den Rohstoffabbaubetrieben abgestimmte Interessengebiete, die die Grundlage für das Rohstoffsicherungskonzept des Regionalverbands im Rahmen der laufenden Gesamtfortschreibung bilden. Das Vorgehen dient der notwendigen Sicherung des Bestands der Rohstoffabbaubetriebe in Ostwürttemberg und entspricht damit auch dem Ziel 5.2.3 des Landesentwicklungsplans. Eine Anpassung der Bezeichnung ist sinnvoll.</p>	Umbenennung im Kriterienkatalog von „ISTE-Flächen“ in „Abgestimmte Interessengebiete der Rohstoffabbaubetriebe“	
A.2.2-13	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) (17.06.2013)	<p>zur Bioenergie:</p> <p>Der Grundsatz zur Nutzung von Bioenergie beschränkt sich in der aktuellen Entwurfsversion auf die Förderung von Biogas- und Biomasseanlagen im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Entsprechend Plansatz 4.2.3 „Biogas und Biomasse“ sollen bevorzugt Gülle und Mist als Rohstoffe eingesetzt werden.</p> <p>Wird der Grundsatz auf die Nutzung aller Stoffgruppen und</p>	Standorte für große Biomasseanlagen bedürfen einer Standort-Untersuchung wie für Gewerbe- und Industriebetriebe. Gewerbe- und Industriegebiete sind in der Region vorhanden, der Bedarf kann in den Festsetzungen des Regionalplans gedeckt werden, es braucht keine Standortzuweisung im Außenbereich.	Keine Anpassung	

Nr.	Einwender (Datum Eingang)	Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorschlag für die Abwägung	Beschlussvorschlag	Bezug
A.2.2-14	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) (17.06.2013)	<p>aller Akteure ausgedehnt, ergibt sich vielfach eine andere Bewertung bei den einzelnen Schutzgütern.</p> <p>zur Geothermie:</p> <p>Plansatz 4.2.4 Geothermie weist fachliche Mängel auf, insbesondere hinsichtlich oberflächennaher und tiefengeothermischer Nutzungen. Ferner werden die energiepolitischen Möglichkeiten der Geothermie nicht adressiert. Es wird daher empfohlen den Plansatz in dergestalt zu ändern, dass die Geothermie als eine Möglichkeit zur Steigerung von regionaler Energieerzeugung und Energieeffizienz sowie zur Treibhausgasminderungen im Gebiet des Regionalverbandes mittels Detailuntersuchungen zu prüfen sei, insbesondere in Bezug auf Wärmenetze.</p>	Die „fachlichen Mängel“ werden nicht konkretisiert. Ein solcher Plansatz hätte keinen eigenständigen Regelungsgehalt.	Keine Änderung des Plansatzes.	